



Pfarrstellenzuordnung; Bericht

Antrag:

Die Synode nimmt den Bericht des Synodalrates zur neuen Pfarrstellenzuordnung zur Kenntnis.

Begründung

1. Ausgangslage

Die Zuteilung der Pfarrstellen erfolgt heute auf der Basis der kantonalen «Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen [EPZV]» aus dem Jahr 2014. Dieses staatliche Regelwerk gilt für die Landeskirche bis zur Verabschiedung einer neuen eigenen Verordnung weiter. Der Synodalrat ist der Auffassung, dass die bisherige Verordnung den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen und den kirchlichen Erfordernissen nicht mehr gerecht wird. Namentlich ist er der Auffassung, dass die Zuteilung der Ressourcen deutlicher aus einer Kirchenentwicklungsperspektive erfolgen muss. Möglichst auf den Beginn der nächsten Periode der staatlichen Beiträge 1.1.2026 soll deshalb eine neue Pfarrstellenzuteilungsverordnung (PZV) in Kraft treten. Die beiden Prozesse sind nicht unabhängig voneinander, hängt doch die Anzahl verfügbarer Pfarrstellen unmittelbar vom Kantonsbeitrag an die Landeskirche ab. Der aktuelle Verordnungsentwurf geht davon aus, dass die Kantonsbeiträge an die Landeskirchen nicht gekürzt werden.

Gemäss Kirchenordnung Art. 126 beschliesst die Synode «Vorgaben zu den Pfarrstellen sowie deren Zuordnung zu den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Kirchgemeindevereinigungen, Gemeindeverbänden, Bezirken und weiteren Institutionen», der Synodalrat «ordnet die Stellen nach diesen Vorgaben zu». Dem Synodalrat war es ein Anliegen, den Prozess zu einer neuen Verordnung breit anzulegen. Er beauftragte deshalb im Dezember 2020 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen von Kirchgemeindeverband und kantonalem Pfarrverein sowie vier Bereichsleitungen der gesamtkirchlichen Dienste unter der Leitung von Synodalrat und Departementschef Zentrale Dienste Roland Stach mit der Erarbeitung von Grundsätzen zur Pfarrstellenzuteilung zuhanden der Synode. Der Arbeitsgruppe war es ein Anliegen, die Last der Begrenztheit der Ressourcen auf möglichst viele Schultern zu verteilen, entsprechend dem Gedanken: «Besser niemand verliert viel, als viele nur wenig.»

Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass die Pfarrstellenzuteilung ein wichtiges Instrument der Kirchenentwicklung ist und deshalb vom Auftrag der Kirche her konzipiert werden muss. Sie stellte darum die Arbeit an den Grundsätzen unter die Leitfrage: «*Welche Zuteilung von*

personellen Ressourcen dient am besten der Kommunikation des Evangeliums in der heutigen Gesellschaft?» Dabei diene ihr der Visionsleitsatz 4 «Bewährtes pflegen – Räume öffnen.» als wichtige argumentative Leitlinie. Die von hier aus erarbeiteten acht Grundsätze strebten ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Bewährtem und Neuem, Statik und Dynamik an. Die Grundsätze sind so gehalten, dass sie unabhängig vom künftigen Kantonsbeitrag Anwendung finden können. Sie enthalten aus diesem Grund keine Zahlenwerte bezogen auf die einzelnen Kriterien – mit zwei Ausnahmen: Für neue Formen kirchlicher Präsenz ist ein Stellenkontingent von 3% vorgesehen; beim Kooperationsbonus wird von einer 50%-Schwelle ausgegangen.

Im Mai 2022 legte der Synodalrat der Synode die Grundsätze zur künftigen Pfarrstellenzuteilung zum Beschluss vor. In den Voten aus der Synode wurde der gesamtkirchliche, zukunftsorientierte Ansatz der Grundsätze begrüsst, und entsprechend deutlich fiel die Zustimmung aus. Auf die entsprechende Frage der Fraktion der Mitte erläuterte der Synodalrat der Synode, wie es nach der Vernehmlassung zur Pfarrstellenzuordnung weitergehen wird.

2. Vernehmlassung

Auf der Basis der Grundsätze erliess der Synodalrat im Sommer 2022 den Entwurf einer Verordnung zu Handen der Vernehmlassung. Wo dies möglich war, wurden die Grundsätze im Wortlaut in den Verordnungstext aufgenommen, andernfalls sinngemäss. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden wiederum die beiden grossen Verbände als wichtigste Interessenvertretungen der primär Betroffenen – der Kirchgemeinerverband und der Pfarrverein. Die Verbände waren ihrerseits frei, ihre Anspruchsgruppen, also Kirchgemeinden und Pfarrpersonen, zur Stellungnahme einzuladen. In der ersten Phase der Vernehmlassung fand Ende November im «Haus der Kirche» in Bern eine gut besuchte Informationsveranstaltung für Vertretungen der Verbände, der Kirchgemeinden und der Pfarerschaft statt.

Auf Wunsch der Verbände wurden auf der Website www.refbejuso.ch neben den Grundsätzen und dem Verordnungsentwurf auch ein Factsheet mit Antworten auf häufig gestellte Fragen aufgeschaltet.

Die Vernehmlassung dauerte bis Ende Februar 2023, seither wird sie ausgewertet. Auf der Basis der Vernehmlassungsergebnisse wird der Synodalrat den Entwurf der PZV überarbeiten.

3. Zum Bericht anlässlich der Synode

Der Synodalrat wird anlässlich der Sommersynode mündlich über den bisherigen Prozess zur PZV sowie das weitere Verfahren orientieren.

Neben Kirchgemeinden haben sich Bezirke, Bezirkspfarrvereine, Einwohnergemeinden und weitere politische Akteure geäussert. Der Synodalrat wird diese Stellungnahmen aufmerksam studieren und in seine weiteren Beratungen einbeziehen. Er ist sich dabei seiner grossen Verantwortung bewusst. Das kirchliche Leben in unserem Kirchengebiet ist höchst vielfältig. Der Synodalrat ist aber nach wie vor der Überzeugung, dass die von der Synode verabschiedeten Grundsätze eine tragfähige Grundlage bilden.

Es ist eine herausfordernde Tatsache, dass die Ressourcen begrenzt sind. Deren Zuteilung erfolgt auf der Grundlage von definierten messbaren Kriterien, für welche die Synode Grundsätze beschlossen hat. Die entsprechenden Berechnungen werden für die Kirchgemeinden transparent nachprüfbar sein.

Der Synodalrat